

ANTRAG für den
XIV. Landesjugendausschuss
der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.
am 23. April 2022

Änderung der Satzung (I) hier: Redaktionelle Änderungen

Die Landesjugendleitung stellt folgenden Antrag an den Landesjugendausschuss der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V..

Einleitende Bemerkung

Zur Vorbereitung der weiteren Anträge zur Änderung der Satzung möchten wir einige redaktionelle Änderungen an der Satzung vornehmen. Diese Änderungen haben keine inhaltliche Bedeutung, sondern es werden nur formale Korrekturen vorgenommen, z.B.:

- Ergänzung fehlender Satz- oder Leerzeichen
- Entfernen fehlerhafter Satzzeichen oder Wortumbrüche
- Einheitliche Bezeichnung der Landeshelfervereinigungen als »Landeshelfervereinigungen«
- Anpassungen an die geltende Deutsche Rechtschreibung

Antragsgegenstand

Der Landesjugendausschuss möge beschließen, die Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. wie folgt zu ändern:

| SATZUNG, Stand: 05.06.2021 | SATZUNG, nach Änderung |
|---|---|
| 2.3 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit dem THW-Landesverband Bremen, Niedersachsen und seinen Untergliederungen, sowie mit der THW- | 2.3 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit dem THW-Landesverband Bremen, Niedersachsen und seinen Untergliederungen, sowie mit der THW- |

| | |
|---|---|
| <p>Landeshelfervereinigung Bremen e.V., der THW Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. (Landesvereinigungen) sowie den hieran angeschlossenen THW-Helfervereinigungen zusammen und wird von diesen tatkräftig unterstützt.</p> | <p>Landeshelfervereinigung Bremen e.V., der THW Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. (Landeshelfervereinigungen) sowie den hieran angeschlossenen THW-Helfervereinigungen zusammen und wird von diesen tatkräftig unterstützt.</p> |
| <p>3.6 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen kann mit weiteren Landesjugenden eine gemeinsame, alle Mitglieder und Untergliederungen der THW-Jugend in den be-troffenen Bundesländern umfassende Landesjugend bilden. Diese Entscheidung be-darf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Landesjugendausschusses der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen. [...]</p> | <p>3.6 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen kann mit weiteren Landesjugenden eine gemeinsame, alle Mitglieder und Untergliederungen der THW-Jugend in den betroffenen Bundesländern umfassende Landesjugend bilden. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Landesjugendausschusses der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen. [...]</p> |
| <p>4.1 Aktive Mitglieder in der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen sind [...] d) die natürlichen Personen als aktive Mitglieder der Landes-, Bezirks- und Ortsjugend</p> | <p>4.1 Aktive Mitglieder in der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen sind [...] d) die natürlichen Personen als aktive Mitglieder der Landes-, Bezirks- und Ortsjugend.</p> |
| <p>4.9 Die Aufnahme von Mitgliedern von Untergliederungen erfolgt durch die Landesjugendleitung. [...]</p> | <p>4.9 Die Aufnahme von Mitgliedern von Untergliederungen erfolgt durch die Landesjugendleitung. [...]</p> |
| <p>4.11 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen endet durch [...] f) die Auflösung der jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen</p> | <p>4.11 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen endet durch [...] f) die Auflösung der jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen.</p> |
| <p>6.2 Gewählt werden kann a) wer [...]</p> | <p>6.2 Gewählt werden kann, a) wer [...]</p> |
| <p>7.2 [...] Jede Ortsjugend entsendet mindestens einen Delegier-ten.</p> | <p>7.2 [...] Jede Ortsjugend entsendet mindestens einen Delegierten.</p> |
| <p>8.1 Der Landesjugendvorstand besteht aus [...] c) den Bezirksjugendleitern oder deren Stellvertreter (stimmberechtigt) d) den Bezirksjugendsprechern oder deren Stellvertreterr (stimmberechtigt) f) den Vorsitzenden der THW-Landesvereinigungen in Bremen und Niedersachsen oder deren Stellvertreter (stimmberechtigt)</p> | <p>8.1 Der Landesjugendvorstand besteht aus [...] c) den Bezirksjugendleitern oder deren Stellvertretern (stimmberechtigt) d) den Bezirksjugendsprechern oder deren Stellvertretern (stimmberechtigt) f) den Vorsitzenden der THW-Landeshelfervereinigungen in Bremen und Niedersachsen oder deren Stellvertretern (stimmberechtigt)</p> |

| | |
|--|---|
| <p>g) den Landessprechern des THW-Landesverbands Bremen, Niedersachsen oder deren Stellvertreter (stimmberechtigt).</p> | <p>g) den Landessprechern des THW-Landesverbands Bremen, Niedersachsen oder deren Stellvertreterⁿ (stimmberechtigt).</p> |
| <p>8.3 Der Landesjugendvorstand nimmt die nicht dem Landesjugendausschuss vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere [...]</p> <p>e) die Koordinierung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter(Juleica) sowie Massnahmen der allgemeinen Bildungsarbeit</p> <p>f) den Beschluß der Geschäftsordnung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen.</p> | <p>8.3 Der Landesjugendvorstand nimmt die nicht dem Landesjugendausschuss vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere [...]</p> <p>e) die Koordinierung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter (JuLeiCa) sowie Maßnahmen der allgemeinen Bildungsarbeit</p> <p>f) den Beschluss der Geschäftsordnung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen.</p> |
| <p>9.1 Die Landesjugendleitung besteht aus sechs Mitgliedern [...]</p> <p>d) Schriftführer</p> | <p>9.1 Die Landesjugendleitung besteht aus sechs Mitgliedern; [...]</p> <p>d) dem Schriftführer.</p> |
| <p>9.2 Die Sitzung der Landesjugendleitung [...] ist [...] auf Antrag von mindestens einem seiner Mitglieder einzuberufen.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Der Landesjugendleiter kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. [...]</p> | <p>9.2 Die Sitzung der Landesjugendleitung [...] ist [...] auf Antrag von mindestens einem ihrer Mitglieder einzuberufen.</p> <p>Sie ist beschlussfähig, wenn 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Der Landesjugendleiter kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. [...]</p> |
| <p>9.3 [...] Sie übernimmt</p> <p>a) die Durchführung aller laufenden Geschäfte der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen, soweit sie nicht dem Landesjugendausschuss oder dem Landesjugendvorstand vorbehalten sind</p> <p>b) die Interessenvertretung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen, insbesondere gegenüber der THW-Jugend e.V., der THW-Landesvereinigungen in Bremen und Niedersachsen und dem THW-Landesverband Bremen, Niedersachsen [...]</p> <p>d) die Kontaktpflege zu anderen in- und ausländischen Verbänden;</p> <p>e) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle</p> | <p>9.3 [...] Sie übernimmt</p> <p>a) die Durchführung aller laufenden Geschäfte der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen, soweit sie nicht dem Landesjugendausschuss oder dem Landesjugendvorstand vorbehalten sind</p> <p>b) die Interessenvertretung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen, insbesondere gegenüber der THW-Jugend e.V., den THW-Landeshelfervereinigungen in Bremen und Niedersachsen und dem THW-Landesverband Bremen, Niedersachsen [...]</p> <p>d) die Kontaktpflege zu anderen in- und ausländischen Verbänden</p> <p>e) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle.</p> |
| <p>11.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen erfolgt durch [...]</p> | <p>11.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen erfolgt durch [...]</p> |

| | |
|---|---|
| <p>c) Zuschüsse der THW-Landesvereinigungen in Bremen und Niedersachsen [...]</p> | <p>c) Zuschüsse der THW-Landesvereini- gungen in Bremen und Niedersachsen [...]</p> |
| <p>11.2 Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen erstattet werden, näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p> | <p>11.2 Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen erstattet werden, Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p> |
| <p>12.2 Bei Auflösung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen an die THW-Jugend e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.</p> | <p>12.2 Bei Auflösung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen an die THW-Jugend e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> |
| <p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 13. Landesjugendausschusses am 05.06.2021 beschlossen.</p> | <p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 14. Landesjugendausschusses am 23.04.2022 beschlossen.</p> |
| <p>Kopfzeile [...] Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am 05.06.2021</p> | <p>Kopfzeile [...] Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am 23.04.2022</p> |

Begründung

Änderung der Artikel 2.3, 8.1 f), 9.3 b) und 11.1 c)

In Artikel 2.3 werden die THW-Landeshelfervereinigung Bremen und die THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen als »Landesvereinigungen« zusammengefasst und an verschiedenen Stellen der Satzung so in Bezug genommen.

Die Landeshelfervereinigungen Bremen und Niedersachsen tragen die Bezeichnung »Landeshelfervereinigung« bereits im (eingetragenen Vereins-) Namen. Zudem ist die gemeinsame Bezeichnung als »Landeshelfervereinigungen« in der THW-Familie bereits etabliert und sie erscheint in Hinblick auf die Bezeichnungen der Helfervereinigungen im Ort als »Helfervereinigungen« systematisch stimmiger. Die Wahl der Bezeichnung »Landesvereinigung« im Gegensatz zur Bezeichnung »Landeshelfervereinigung« ist in Ergebnis nicht nachvollziehbar und sollte daher geändert werden.

Änderung der Artikel 3.6, 4.9, 7.2 und 9.3 a)

In den gegenständlichen Artikeln werden grundlos Bindestriche als Silbentrennungen verwendet. Mutmaßlich sollte dort jeweils eine Worttrennung am Zeilenende forciert werden, die durch Neuformatierungen oder Textänderungen nicht mehr nötig, jedoch nicht entfernt wurden. Das sollte korrigiert werden.

Änderung der Artikel 4.1 d), 4.11 f), 6.2, 8.1 d), 9.1 und 9.3 d)-e)

In diesen Artikeln befinden sich Zeichensetzungsfehler, die korrigiert werden sollten: In Artikel 6.2 fehlt ein notwendiges Komma. In Artikel 8.1 d) steht ein systematisch fehlplatziertes Komma. In Artikel 9.3 d) steht ein fehlplatziertes Punkt. In Artikel 9.1 fehlt vor der Aufzählung ein Doppelpunkt. In den übrigen Artikeln fehlt jeweils am Ende ein Punkt.

Änderung der Artikel 8.1 c)-d), f)-g)

In diesen Artikeln fehlen an einzelnen Personenbezeichnungen die grammatikalisch erforderlichen Endungen. Ohne Änderung könnten die gegenständlichen Artikel fälschlicherweise so verstanden werden, dass die Bezirksjugendleiter, Bezirksjugendsprecher, LHV-Vorsitzenden und Landeshelfersprecher jeweils nur einen gemeinsamen Stellvertreter haben. Zur Klarstellung und um der Deutschen Grammatik zu genügen, sollten diese Stellen geändert werden.

Änderung der Artikel 8.3 e)-f), 9.1 d), 9.2, 9.3 e), 11.2 und 12.2

In den Artikeln 9.1 d) und 9.3 e) fehlt jeweils ein systematisch erforderlicher Artikel. In Artikel 12.2 ist eine grammatikalisch fehlerhafte Verbform gewählt worden. In Artikel 9.2 ist das falsche Geschlecht für die Bezugnahme auf die Landesjugendleitung gewählt worden. In den übrigen Artikeln genügen verschiedene Wörter nicht der geltenden Deutschen Rechtschreibung. Außerdem lautet die etablierte Kurzform der Jugendleiter/innen-Card »JuLeiCa« und es fehlt ein Leerzeichen. Die gegenständlichen Stellen sollten entsprechend geändert werden.

Änderung des Artikels 13.2 und der Kopfzeile

Die Satzung wird mit dem gegenständlichen Antrag geändert. Diese Änderung muss in Artikel 13.2 und der Kopfzeile entsprechend vermerkt werden.